

SOZIALHILFEGESUCH AN DIE GEMEINDE

Freienbach



Wollerau



Feusisberg



Bearbeitet durch:

Datum:

Hinweise zum Ausfüllen des Gesuches:

- Jedes Feld sollte ausgefüllt sein (keine Striche/ z.B. ein 'nein' oder beispielsweise beim Betrag eine ,0' einsetzen)
- Bei allen Einnahmen, Ausgaben und Vermögensangaben müssen die entsprechenden Belege und Unterlagen abgegeben werden

1) Personalien

Antragsteller / Antragstellerin

Partner / Partnerin

Name / Vorname	Name / Vorname
Geburtsname/Mädchenname	Geburtsname/Mädchenname
Strasse / Nr.	Strasse / Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefonnummer	Telefonnummer
Mobilnummer	Mobilnummer
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsort
Heimatort / Nationalität	Heimatort / Nationalität
Aufenthalts-/ Niederlassungsbewilligung	Aufenthalts-/ Niederlassungsbewilligung
Zivilstand, seit:	Zivilstand, seit:
AHV-Nummer	AHV-Nummer
Zuzug von Gemeinde / wann	Zuzug von Gemeinde / wann
Einreise in die Schweiz	Einreise in die Schweiz

Kinder

Name / Vorname	Geb. Datum	Heimatort	Aufenthaltort	Beruf / Schule / Klasse	Einkommen

Zusätzlich im gleichen Haushalt lebende Personen (auch nicht dauernd)

Name / Vorname	Geb. Datum	Bezug zur Person	Bezieht die Person Sozialhilfe ?	Einkommen

Verwandte / Kinder, die nicht im selben Haushalt wohnen

Eltern	Name / Vorname	Adresse	Geb. Datum

Kinder	Name / Vorname	Adresse	Geb. Datum

Bestehen vormundschaftliche Massnahmen ? ja nein
(z.B. Beistandschaft, Vormundschaft)

Wenn ja

Art	Name / Vorname	Adresse	Telefonnummer

Wenn kein eigener Haushalt geführt wird, bei wem wohnen Sie ?

Bezugsperson / Art	Name / Vorname	Adresse	Telefonnummer

Betrag des Pensionspreises inkl. Verpflegung usw.
(Belege beilegen)

Fr.

Heim / Institution

Seit wann?	Institution / Heim	Adresse	Telefonnummer

Heim / Institutionskosten
(Belege beilegen)

Fr.

2) Ausbildung / Beruf / Arbeit

Antragsteller / Antragstellerin

Partner / Partnerin

Letzte abgeschlossene / noch laufende Ausbildung	Letzte abgeschlossene / noch laufende Ausbildung
Beruf	Beruf
Ausgeführte Arbeit als	Ausgeführte Arbeit als
Jetziger Arbeitgeber	Jetziger Arbeitgeber
Adresse	Adresse
Telefonnummer	Telefonnummer
Angestellt seit	Angestellt seit
Beschäftigungsgrad	Beschäftigungsgrad

Sind Sie zurzeit arbeitslos? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sind Sie zurzeit arbeitslos? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Seit wann sind Sie arbeitslos?	Seit wann sind Sie arbeitslos?
Name früherer Arbeitgeber	Name früherer Arbeitgeber
Telefonnummer	Telefonnummer
Beziehen Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beziehen Sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei welcher Kasse?	Bei welcher Kasse?
Wurde Ihnen gekündigt oder haben Sie selber gekündigt ?	Wurde Ihnen gekündigt oder haben Sie selber gekündigt ?
Adresse	Adresse
Ausgeführte Arbeit als	Ausgeführte Arbeit als
Wann haben Sie das letzte Mal gearbeitet?	Wann haben Sie das letzte Mal gearbeitet?

3) Einnahmen (Belege beilegen)

	Antragsteller / Antragstellerin	Partner / Partnerin
	Pro Monat	Pro Monat
Erwerbseinkommen	Fr.	Fr.
Arbeitslosentaggelder	Fr.	Fr.
Kranken- / Unfalltaggelder	Fr.	Fr.
Invaliden- / Unfallrente	Fr.	Fr.
AHV-Rente	Fr.	Fr.
Ergänzungsleistungen	Fr.	Fr.
Pensionskassenrente	Fr.	Fr.
Waisen / Halbwaisen / Witwenrente	Fr.	Fr.
Alimente / Unterhaltsbeiträge	Fr.	Fr.
Mietzinsbeiträge	Fr.	Fr.
Krankenkassenprämienverbilligung	Fr.	Fr.
Stipendien	Fr.	Fr.
Liegenschaftenertrag	Fr.	Fr.
Untermiete	Fr.	Fr.
Einnahmen aus anderen Versicherungsleistungen	Fr.	Fr.
Sonstige Einnahmen	Fr.	Fr.
Total	Fr.	Fr.

4) Ausgaben (Belege beilegen)

	Pro Monat
Miete inkl. Nebenkosten / Ohne Parkplatz - Garage	Fr.
Krankenkasse Grundversicherung KVG	Fr.
Krankenkasse Zusatzversicherung VVG	Fr.
Haftpflicht / Mobiliarversicherung	Fr.
Berufsauslagen Fahrkosten / Bahn / Bus etc.	Fr.
Auswärtige Verpflegung	Fr.
Kinderhort	Fr.
Besondere Schulauslagen	Fr.
Alimente	Fr.
Schuldzinsen	Fr.
Hypothekarzins (ohne Amortisation)	Fr.
Nebenkosten bei Eigentumswohnungen oder Eigenheim	Fr.
Sonstige Auslagen	Fr.
	Fr.
Total	Fr.

(Für Lebensmittel, Kleider, Schuhe, Strom, Telefon, Nahverkehr etc. wird ein Pauschalbetrag festgesetzt)

5) Schulden (Belege beilegen)

Bestehen Schulden oder offene Rechnungen ? ja nein

Wenn ja

(Belege beilegen)

Art	Betrag
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.
	Fr.

Bestehen Betreibungen ?

ja nein Wenn ja, Betrag ?

(Belege beilegen)

Fr.

Bestehen Lohnpfändungen ?

ja nein Wenn ja, Betrag ?

(Belege beilegen)

Fr.

6) Vermögen (Belege beilegen)

Art	Ja / Nein	Betrag
Bank / Post-Konto / Sparguthaben (bei mehreren Konten unten anfügen)		Fr.
Wertschriften		Fr.
Wertsachen		Fr.
Bargeld		Fr.
Pensionskassenguthaben		Fr.
3. Säule / Lebensversicherung		Fr.
Kindersparhefte		Fr.
Erbanwartschaften		Fr.
Nicht realisierbares Vermögen		Fr.
Vermögenswerte im Ausland		Fr.
Sonstiges Vermögen (z.B. Bilder, Schmuck etc.)		Fr.
		Fr.
		Fr.
		Fr.

Besitzen Sie Grund- oder Stockwerkeigentum im In- oder Ausland ?

ja nein

Wenn ja

(Belege beilegen)

Ort	Beschreibung des Objektes

Besitzen Sie ein Fahrzeug ? (Auto, Motorrad, Boot etc. ?)

ja nein

Wenn Ja

Art	Typ / Modell	Jahrgang

(Bitte Fahrzeugausweiskopie beilegen)

Welche Notwendigkeit für den Gebrauch des Fahrzeuges besteht im Alltag?

7) Weitere Angaben und Anmerkungen

Haben Sie in den letzten 5 Jahren Sozialhilfe von einer Gemeinde oder Institution bezogen?

ja nein

Wenn Ja

Datum	Welche Gemeinde	Welche Institution

**Kurze Schilderung der Situation durch den / die Antragsteller / in
(persönlich, sozial, finanziell)**

Die Sozialhilfe ist gemäss SKOS - Richtlinien darauf ausgerichtet, dass die Unterstützungshöhe u.a. von eigenen Bemühungen um Integration und finanzielle Selbstständigkeit abhängig gemacht wird.

Was könnten / würden Sie dazu beitragen Ihre jetzige Situation zu verändern / verbessern ?

Bemerkungen

Wünsche / Erwartungen

Merkblatt über die Sozialhilfe

A. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung

Anspruch auf Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz legt die Aufgaben der Sozialhilfe in den Bereichen der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe fest. Die Sozialhilfe hat neben der Gewährleistung der materiellen Sicherheit auch den Auftrag, Beratung und persönliche Unterstützung zu leisten, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Selbständigkeit.

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100; ShG]).

Zuständigkeit

Zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe jeder Art ist der Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Welche Bedeutung hat das Unterstützungsgesuch?

Das Unterstützungsgesuch bildet die Grundlage für eine Hilfeleistung durch die Fürsorgebehörde. Es dient insbesondere der Bemessung von allfälligen Sozialhilfeleistungen. In der Regel müssen Sie das Unterstützungsgesuch vor der Ausrichtung einer Leistung der Sozialhilfe unterschreiben. Sie haben zudem einen aktuellen amtlichen Ausweis vorzulegen.

Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht- und Weihnachtzulagen einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, Pensionen usw.
- Finanzielle Leistungen aller Art wie Prämienverbilligung der Krankenkasse, Alters-, Invaliden-, Witwen-, und Waisen Renten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen der Militärversicherung usw. (Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art wie z.B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen müssen Sie vorlegen).
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtung etc.), Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen etc.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.
- Genugtuungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht der materiellen Überlebenssicherung. Sie sind daher nicht anzurechnen. Schadenersatzleistungen hingegen werden in die Bedarfsrechnung einbezogen.

Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?

- Geld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, einbringliche Forderungen usw.
- Wertgegenstände aller Art (wie Autos, Schmuck etc., selbst wenn nicht mehr neu).
- Liegenschaften (auch ausserhalb der Schweiz) sowie Wohn- und Nutznießungsrechte daran usw.

Was geschieht mit den Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Sprechen Sie unbedingt mit der zuständigen Sozialberaterin oder dem zuständigen Sozialberater darüber. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

B. Rechte und Pflichten

Auskunftspflicht

Die Fürsorgebehörde Ihrer Gemeinde ist von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt sowie Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe. (vgl. § 18 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974; SRSZ 234.110, VVP)

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen und Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide etc. gewährt werden. Zu diesem Zweck hat die gesuchstellende Person das Unterstützungsgesuch und die geforderten Unterlagen zur Überprüfung des Gesuchs schriftlich einzureichen. (vgl. § 19 VVP sowie § 10 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111, ShV)

Mitwirkungspflicht

Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind (z.B. Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum, Stellen- oder Wohnungswechsel etc.).

Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Solche Kürzungen bzw. Einstellung müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss dem Sozialhilfeempfänger das rechtliche Gehör gewährt werden.

Verwandtenunterstützungspflicht (§ 24 und § 26 ShG)

Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nach Art. 328 f. ZGB gehen der wirtschaftlichen Hilfe vor. Sie sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geltend zu machen.

Rückerstattungspflicht (§ 25 ShG)

Wer wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er durch unwahre Angaben Leistungen erwirkt hat, oder wenn er finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangt ist. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. Gegenüber Erben von Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht höchstens auf die empfangene Erbschaft unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser. Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen hat, muss der Empfänger nicht zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und erlischt nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet. Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen sind von der Behörde des kostentragenden Gemeinwesens geltend zu machen.

Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten (z.B. IV-Leistungen) gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Versicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (bspw. Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, Schweigepflicht

Sozialhilfeorgane dürfen die Entgegennahme eines Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe nicht ausdrücklich ablehnen oder die Entscheidung über ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuchs auch nicht über Gebühr verzögern.

Mitglieder der Sozialhilfeorgane und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden (§ 5 ShG) und unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung des Antrages und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, Verfügungen, die ein Gesuch nicht vollumfänglich gutheissen, sowie belastende Verfügungen schriftlich zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, bei der Rechtsmittelinstanz anzufechten. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten lassen und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

Rechtsmittel

Sind Sie mit einem Entscheid der Fürsorgebehörde nicht einverstanden, können Sie beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Beschwerdedienst, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1200, 6430 Schwyz, eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form und mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfen anzubieten, die sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder ihrer Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Praxistipps

Falls Sie sich in einer Notlage befinden oder sich eine Notlage abzeichnet, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den Sozialdienst bzw. an das Fürsorgesekretariat. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame Hilfe sehr wichtig!

Der Sozialdienst bzw. das Fürsorgesekretariat brauchen alle Unterlagen, die Ihr Problem belegen (siehe „Checkliste: Benötigte Unterlagen zum Gesuch um Sozialhilfe“): Lohnabrechnung (auch Ehepartner/in), Papiere zum Arbeitslosengeld, Stipendienbelege, Mietvertrag, Krankenkassen-Unterlagen etc. Suchen Sie vor dem Gespräch alle Papiere zusammen und bringen Sie diese mit. So kann Ihre Anspruchsbeurteilung schneller geprüft werden.

Bescheinigung / Erklärung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt, dass er bzw. sie das Merkblatt von der Fürsorgebehörde bzw. vom Sozialdienst erhalten hat und dessen Inhalt gelesen und verstanden hat.

Name/Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift: